



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 16. Februar 2012

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Emanuel Krayen,
Dr. Peter Rickli, Prof. Felix Uhlmann
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2009

(§ 39 StG, Kapitaleistungen aus Vorsorge)

Sachverhalt

- A. Am 12. September 2008 verstarb B. In der Folge wurden der Rekurrentin, X, als Anspruchsberechtigte von der C Sammelstiftung für Personalvorsorge (nachfolgend: C) eine Kapitalleistung von CHF 210'809.00 und von der D Personenversicherungen AG eine Kapitalleistung von CHF 40'862.00. ausbezahlt. In ihrer Steuererklärung pro 2009 deklarierte die Rekurrentin unter anderem diese Kapitalleistungen aus Vorsorge in Höhe von CHF 251'761.00.

Die Steuerverwaltung veranlagte die Kapitalleistungen getrennt vom übrigen Einkommen nach dem normalen Tarif gemäss § 36 StG. Die entsprechende Veranlagung datiert vom 13. Januar 2011.

- B. Mit Schreiben vom 27. Januar 2011 erhob die Rekurrentin Einsprache gegen diesen Entscheid. Die Kapitalleistungen seien zum Sondertarif gemäss § 39 StG zu veranlagern, da die Rekurrentin vom Verstorbenen hauptsächlich unterhalten worden sei.

Mit Einspracheentscheid vom 15. März 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie an, es sei nicht nachgewiesen, dass B zur Hauptsache für den Unterhalt der Rekurrentin aufgekommen sei.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 7. April 2011 Rekurs. Sie beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung aufzuheben und die Kapitalleistung aus Vorsorge in der Höhe von insgesamt CHF 251'671.00 analog zur Besteuerung bei der direkten Bundessteuer auch bei den kantonalen Steuern zum Sondertarif gemäss § 39 Abs. 1 StG zu besteuern. Die übrigen steuerbaren Faktoren seien wie deklariert zu berücksichtigen.

In ihrer Vernehmlassung vom 18. Mai 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. März 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 7. April 2011 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. März 2011 aufzuheben und die Kapitalleistung aus Vorsorge in der Höhe von insgesamt CHF 251'671.00 analog zur Besteuerung bei der direkten Bundessteuer auch bei den kantonalen Steuern zum Sondertarif gemäss § 39 Abs. 1 StG zu besteuern. Die übrigen steuerbaren Faktoren seien wie deklariert zu berücksichtigen.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Kapitalleistungen separat zum Sondertarif nach § 39 StG oder zum normalen Tarif von § 36 StG zu besteuern sind.

3. Gemäss § 23 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus der Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen steuerbar. Dabei gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen als Einkünfte der beruflichen Vorsorge (§ 23 Abs. 2 StG).
 - b) Gemäss § 36 StG beträgt die einfache Steuer für Unverheiratete auf dem steuerbaren Einkommen von CHF 100.00 bis CHF 200'000.00 23.5% und auf dem steuerbaren Einkommen über CHF 200'000.00 26%.

 - c) § 39 StG sieht vor, dass Kapitalleistungen aus Vorsorge getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten wie folgt besteuert werden: die ersten CHF 25'000.00 mit 3%, die nächsten CHF 25'000.00 mit 4%, die nächsten CHF 50'000.00 mit 6% und alle weiteren Beträge mit 8%. Kapitalleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2 StG die nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an

Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam, ausgerichtet werden, werden getrennt vom übrigen Einkommen nach § 36 StG besteuert (vgl. § 39 Abs. 3 StG).

4. a) Da die Rekurrentin nicht mit dem Verstorbenen verheiratet war und sie kein direkter Nachkomme des Verstorbenen ist, ist im Folgenden zu prüfen, ob der Verstorbene zur Hauptsache für die Rekurrentin aufkam.
- b) Hierfür kann entgegen der Ansicht der Rekurrentin nicht auf die Abklärungen der Versicherungsgesellschaften abgestützt werden. Diese sind für die Steuerverwaltung nicht bindend. Im Reglement der C wird zudem lediglich eine Unterstützung von erheblichem Masse verlangt. Dies deckt sich nicht mit der in § 39 StG statuierten Voraussetzung, dass der Verstorbene zur Hauptsache für die Rekurrentin aufkam.
- c) Es sind daher im Folgenden die Einkommenssituation und die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen und der Rekurrentin zu beleuchten. Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass B im Jahr 2005 über ein Einkommen von CHF 52'767.00 verfügte und Schulden in Höhe von CHF 11'642.00 hatte. Im Jahr 2007 verfügte er über ein Einkommen von CHF 42'803.00 und hatte Schulden in Höhe von CHF 2'965.00. Die Rekurrentin verfügte in diesen Jahren über ein Einkommen von CHF 22'967.00 (2005) und CHF 23'454.00 (2007) und über ein Vermögen von CHF 141'738.00 (2005) und CHF 138'747.00 (2007). Aus den Zahlen geht hervor, dass der Verstorbene über ein deutlich höheres Einkommen verfügte als die Rekurrentin. Aus den Eingaben geht weiter hervor, dass der Verstorbene und die Rekurrentin seit längerem zusammen wohnten und dass die Rekurrentin und der Verstorbene über ein gemeinsames Konto verfügten, auf welches die Renten des Verstorbenen ausbezahlt wurden. Die Rekurrentin konnte jederzeit auf das Einkommen des Verstorbenen zugreifen. Somit ist ohne Zweifel, dass die Rekurrentin vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt wurde. Dies genügt jedoch aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes nicht. Dieser verlangt, dass mit der Unterstützung zur Hauptsache für die unterstützte Person aufgekommen wurde. Dies bedeutet, dass der Unterstützende mehr als die Hälfte des Einkommens des Unterstützten aufbringen muss. Das Einkommen der Rekurrentin betrug jeweils rund die Hälfte des Einkommens des Verstorbenen. Rein rechnerisch kann dieser somit nicht mehr als die Hälfte des Einkommens beigesteuert haben. Somit hat B die Rekurrentin nicht zur Hauptsache im Sinne des Gesetzes unterstützt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Verstorbene die Rekurrentin nicht zur Hauptsache unterstützt hat. Die Steuerverwaltung hat die Kapitaleistungen daher zu Recht gemäss § 36 StG und nicht nach dem Sondertarif von § 39 StG veranlagt. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.

 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 900.00 festgelegt.

 3. Die Kosten werden der Rekurrentin auferlegt.

 4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2012.197 vom 11. Juni 2013 abgewiesen.